

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird

**36/16**

## **Vortrag an den Ministerrat**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Zivildienstgesetzes sollen einerseits Schlussempfehlungen des Rechnungshofes in dessen Prüfbericht aus dem Jahr 2015 sowie das von der Bundesregierung im Jahr 2017 beschlossene Regierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2022 („Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022“) berücksichtigt werden. Andererseits soll mit der Novelle Wünschen der Trägerorganisationen sowie Bedürfnissen des Vollzugs nachgekommen werden.

Um – wie vom Rechnungshof gefordert – die Mitwirkungs-, Einfluss-, Aufsichts- sowie Steuerungsmöglichkeiten des Bundes zu verbessern, werden durch die gegenständliche Novelle die Voraussetzungen für die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen ergänzt bzw. konkretisiert sowie eine Möglichkeit zur amtswegigen Abänderung des Anerkennungsbescheides eingeführt. Vor der Anerkennung zusätzlicher Einrichtungen und Zivildienstplätze ist die Zivildienstserviceagentur über die bisherige Auslastung der Zivildienstplätze zu hören. Zudem können in Hinkunft Bescheide, die gegen Bestimmungen über die Anerkennung von Einrichtungen verstoßen, vom Bundesminister für Inneres aufgehoben werden. Außerdem wird einerseits eine Schulungsverpflichtung für Vorgesetzte vorgesehen, andererseits sollen Zivildienstpflichtige während des Diensts ein E-Learning-basiertes Staatsbürgerschaftskunde-Ausbildungsmodul absolvieren und somit eine Eintragung in die Kompetenzbilanz erwirken können.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist geplant, den Rechtsträgern nicht mehr einzelne Kopien der Zuweisungsbescheide der ihnen zugewiesenen Zivildienstpflichtigen übermitteln zu müssen. Es genügt künftig, den Rechtsträgern gesammelt zu übermitteln, welche Zivildienstpflichtigen ihnen zu einem Termin zugewiesen werden.

Weitere Änderungen, wie die Adaptierung der Kriterien betreffend ex lege-Entlassungen bei langen Krankenständen sowie die verpflichtende unverzügliche Meldung bei Vorliegen einer Gesundheitsschädigung infolge des Zivildiensts an den Vorgesetzten, erfolgen aufgrund der Bedürfnisse aus der Praxis bzw. Wünsche der Trägerorganisationen. Aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen wurden zudem Änderungen hinsichtlich der Möglichkeit, das Erlöschen der Zivildienstpflicht nach Ableistung des ordentlichen Zivildiensts zu beantragen, vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

Herbert Kickl